



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0284

Ernennung des Vorsitzenden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 über den Vorschlag zur Ernennung des Vorsitzenden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (N10-0030/2026 - C10-0191/2026 - 2026/0804(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die vom Rat der Aufseher der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellten Auswahlliste qualifizierter Bewerber für das Amt des Vorsitzenden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 22. Juli 2026, in dem er Carlo Comporti als Vorsitzenden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorschlägt (C10-0191/2026),
- gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>.

² ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.

öffentlichen Dienst verhindern“³,

- gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0223/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Amtszeit der aktuellen Vorsitzenden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde am 31. Oktober 2026 endet;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 der Vorsitzende der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren, bei dem der Grundsatz eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses geachtet wird, auf der Grundlage seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzmarktteilnehmer und über Märkte sowie seiner Erfahrung im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ausgewählt wird;
- C. in der Erwägung, dass der Rat am 22. Juli 2026 vorgeschlagen hat, Carlo Comporti nach Bestätigung durch das Parlament gemäß Artikel 48 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Vorsitzenden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu ernennen;
- D. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 2. September 2026 eine Anhörung von Carlo Comporti durchgeführt hat, bei der er zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt seine Zustimmung zur Ernennung von Carlo Comporti als Vorsitzender der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

³ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.